Reichsgesetzblatt

Teil II

1922 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. August 1922 | Nr. 22

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922. S. 737. Gesetz, betreffend die Vereinbarungen der Deutschen Regierung und der Polnischen Regierung mit der Interalliierten Regierungs- und Plebiszit-Kommission für Oberschlesien über gewisse Fragen der Rechtsüberleitung im oberschlesischen Abstimmungsgebiete. S. 738. Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich. S. 741. — Nachtrag zum Abgabentarife für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 22. Juli 1922. S. 742. — Bekanntmachung zu der dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 743.

Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922. Vom 17. August 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

In dem dem Gesetze, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922, vom 9. Juni 1922 — Reichsgesetzbl. Teil II S. 587 — beigefügten Reichshaushaltsplane treten innerhalb der fortdauernden Ausgaben die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen ein.

Berlin, den 17. August 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Erste Beilage zum Haushaltsgesetze

Nachtrag
zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922.

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1922 treten hinzu Mark	Für das Rechnungsjahr 1922 fallen weg Mark
			Erster Teil: Allgemeine Reichsverwaltung		
			A. Ordentlicher Haushalt		
			II. Ausgaben		
			a) Fortdauernde Ausgaben		
II	1	26	**Reichstag**	30 000 000	—
XIV			**Reichsschuld**		
	2	8	Verzinsung	—	30 000 000
			Summe der fortdauernden Ausgaben	30 000 000	30 000 000
				gleicht sich aus.	

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. September 1922)

Gesetz, betreffend die Vereinbarungen der Deutschen Regierung und der Polnischen Regierung mit der Interalliierten Regierungs- und Plebiszit-Kommission für Oberschlesien über gewisse Fragen der Rechtsüberleitung im oberschlesischen Abstimmungsgebiete. Vom 29. Juli 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Den am 15. Juni 1922 unterzeichneten Vereinbarungen zwischen der Deutschen Regierung und der Polnischen Regierung einerseits und der Interalliierten Regierungs- und Plebiszit-Kommission für Oberschlesien andererseits über gewisse Fragen der Rechtsüberleitung im oberschlesischen Abstimmungsgebiete wird zugestimmt.

Die Vereinbarungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die zur Ausführung der Vereinbarungen erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz, der dazu der Zustimmung des Reichsrats bedarf, wenn die Ausführung den Landesbehörden zusteht. Die Landesregierung erläßt sie, soweit sie sich ausschließlich auf Gegenstände der Landesgesetzgebung beziehen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

I. Décisions prises et jugements rendus

1° Dispositions générales

Le Gouvernement allemand et le Gouvernement polonais s'engagent à faire traiter toutes les décisions prises et tous les jugements rendus par les juridictions instituées par la Commission de Gouvernement comme les décisions prises et les jugements rendus par une chambre pénale allemande ou polonaise.

Copie du texte authentique des décisions prises et des jugements rendus par les organes institués par la Commission de Gouvernement sera établie en deux expéditions par les soins de ces autorités judiciaires; l'une de ces expéditions sera remise au représentant du Gouvernement allemand, l'autre au représentant du Gouvernement polonais lorsque les pouvoirs de la Commission de Gouvernement prendront fin.

2° Execution des peines

a) En ce qui concerne les personnes condamnées par les juridictions instituées par la Commission de Gouvernement pour une des infractions prévues aux articles 2, 3 et 4 du décret du 11 mars 1920, ou pour une infraction connexe à une desdites

Übersetzung

I. Ergangene Entscheidungen und Urteile

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Deutsche und die Polnische Regierung verpflichten sich, alle Entscheidungen und Urteile, die von den durch die Regierungskommission eingesetzten Gerichten ergangen sind, wie die von einer deutschen oder polnischen Strafkammer ergangenen Entscheidungen und Urteile zu behandeln.

Abschrift des wortgetreuen Textes der Entscheidungen und Urteile, die von den durch die Regierungskommission eingesetzten Gerichten ergangen sind, wird durch die Gerichtsbehörden in zwei Ausfertigungen hergestellt. Die eine dieser Ausfertigungen wird dem deutschen, die andere dem polnischen Vertreter übermittelt, wenn die Regierungsgewalt der Regierungskommission ihr Ende nimmt.

2. Strafvollstreckung

a) Was die Personen anlangt, die durch die von der Regierungskommission eingesetzten Gerichte wegen einer der in den Artikeln 2 bis 4 des Dekrets vom 11. März 1920 vorgesehenen Straftaten oder wegen einer damit zusammenhängenden Straftat verurteilt sind, so werden,

infractions et qui n'auront pas achevé de purger leurs peines au moment de la remise des pouvoirs de la Commission de Gouvernement, les peines auxquelles lesdites personnes ont été condamnées seront exécutées intégralement dans les prisons allemandes des territoires situés à l'ouest du Rhin qui sont occupés par les troupes des Puissances alliées et associées.

L'exécution de ces peines sera placée sous le contrôle de la Haute Commission des Territoires Rhénans. Ce contrôle s'exercera dans le but de vérifier si les peines sont exécutées conformément aux dispositions des jugements qui les ont prononcées. La Haute Commission pourra, dans des cas ou catégories de cas spéciaux, fixer elle-même l'établissement des territoires occupés dans lequel la peine devra être subie.

Toutefois, tout condamné pourra, sur sa demande, subir sa peine dans une prison militaire alliée des territoires rhénans.

Pour les décisions judiciaires que pourra rendre nécessaire l'exécution de la peine, sera compétent le tribunal dans le ressort duquel est située la prison où le condamné à été transféré. Au cas où, sur sa demande, le condamné subirait sa peine dans une prison militaire alliée, la Haute Commission des Territoires Rhénans désignera le tribunal qui sera compétent.

b) En ce qui concerne l'exécution des jugements rendus pour des infractions autres que celles visées au paragraphe a) ci-dessus, sera compétent le tribunal allemand ou polonais du lieu où l'infraction a été commise.

Les principes des dispositions de l'article 2, paragraphes 8 à 12 de la Convention germano-polonaise concernant le transfert de juridiction dans le Territoire de Plébiscite de Haute-Silésie, en date du 12 avril 1922, seront applicables dans ce cas.

II. Affatres pendantes

1° a) En ce qui concerne les personnes inculpées devant les juridictions instituées par la Commission de Gouvernement pour une des infractions prévues aux articles 2, 3 et 4 du décret du 11 mars 1920, ou pour une infraction connexe à une de ces infractions, les affaires pendantes devant lesdites juridictions au moment où les pouvoirs de la Commission de Gouvernement prendront fin, seront renvoyées à un tribunal allemand des territoires situés à l'ouest du Rhin qui sont occupés par les

falls diese Personen ihre Strafe in dem Zeitpunkt der Übergabe der Regierungsgewalt der Regierungskommission noch nicht völlig verbüßt haben, die Strafen, zu denen die bezeichneten Personen verurteilt worden sind, in den deutschen Gefängnissen innerhalb des westrheinischen Gebiets zu Ende verbüßt, das durch die Truppen der alliierten und assoziierten Mächte besetzt ist.

Die Vollstreckung dieser Strafen wird unter die Kontrolle des Hohen Ausschusses für die Rheinlande gestellt. Diese Kontrolle wird zu dem Zwecke ausgeübt, um festzustellen, ob die Strafen entsprechend den Verfügungen der Urteile, durch die sie verhängt worden sind, vollzogen werden. Der Hohe Ausschuß kann in Einzelfällen oder für bestimmte Klassen von Einzelfällen selbst die Anstalt in den Rheinlanden bestimmen, in der die Strafe verbüßt werden muß.

Der Verurteilte kann jedoch auf seinen Antrag die Strafe in einem alliierten Militärgefängnis in den Rheinlanden verbüßen.

Für die Gerichtsentscheidungen, die durch die Strafvollstreckung erforderlich werden, sind die Gerichtsbehörden zuständig, in deren Bezirk das Gefängnis gelegen ist, wohin der Gefangene gebracht wurde. Falls der Verurteilte auf seinen Antrag seine Strafe in einem alliierten Militärgefängnis verbüßt, wird das zuständige Gericht durch den Hohen Ausschuß für die Rheinlande bestimmt.

b) Was die Vollstreckung von Urteilen anlangt, die wegen anderer Straftaten als der oben unter a bezeichneten ergangen sind, so sind die Gerichtsbehörden des Tatorts zuständig.

Die Bestimmungen des Artikels 2 § 8 bis 12 des deutsch-polnischen Abkommens, betreffend die Überleitung der Rechtspflege im Abstimmungsgebiete, vom 12. April 1922 finden entsprechende Anwendung.

II. Anhängige Sachen

1. a) Was die Personen anlangt, die durch die von der Regierungskommission eingesetzten Gerichte wegen einer der in den Artikeln 2 bis 4 des Dekrets vom 11. März 1920 vorgesehenen Straftaten oder wegen einer damit zusammenhängenden Straftat verfolgt werden, so werden diejenigen Sachen, die vor den bezeichneten Gerichten im Zeitpunkt der Beendigung der Regierungsgewalt der Regierungskommission anhängig sind, an ein deutsches Gericht in den westrheinischen Gebieten überwiesen, die von den alliierten und assoziierten

troupes des Puissances alliées et associées; ledit tribunal sera désigné par la Haute Commission des Territoires Rhénans.

Toutefois, tout inculpé pourra, sur sa demande, être déféré devant un tribunal militaire allié siégeant dans les territoires rhénans. Ledit tribunal sera désigné et l'affaire sera déférée à ce tribunal par la Haute Commission des Territoires Rhénans.

b) Les peines prononcées contre les personnes condamnées pour une infraction visée au paragraphe précédent seront exécutées dans les conditions définies à l'article I, paragraphe 2a.

2° En ce qui concerne les personnes inculpées devant les juridictions instituées par la Commission de Gouvernement pour toutes infractions autres que celles prévues aux articles 2, 3 et 4 du décret du 11 mars 1920 ou pour une infraction connexe à une de ces infractions, les affaires pendantes devant lesdites juridictions au moment où les pouvoirs de la Commission de Gouvernement prendront fin seront de la compétence du tribunal du lieu où l'action a été commise. Les principes des dispositions de l'article 2, paragraphes 2, 5 et 6 de la Convention germano-polonaise précitée seront applicables dans ce cas.

III. Réouverture de la procédure

En ce qui concerne les personnes condamnées par les juridictions instituées par la Commission de Gouvernement pour une des infractions prévues aux articles 2, 3 et 4 du décret du 11 mars 1920 ou pour une infraction connexe à une desdites infractions, la réouverture de la procédure ne pourra être entamée qu'avec le consentement des trois Puissances alliées représentées dans la Commission Interalliée de Gouvernement de Haute-Silésie; sera compétent le tribunal défini à l'article I, 2a.

IV. Mesures grâcieuses

Toute mesure de grâce, toute commitation, remise ou réduction de peine, ne pourra intervenir en faveur des personnes condamnées pour infraction contre les Alliés sans l'agrément des trois Puissances alliées représentées dans la Commission Interalliée de Gouvernement de Haute-Silésie.

Lorsque le condamné subira sa peine dans une prison militaire alliée des Territoires rhénans, c'est à la Haute Commission des Territoires rhénans qu'il appartiendra d'ouvrir la procédure relative à la mesure grâcieuse.

Mächten besetzt sind. Das Gericht wird durch den Hohen Ausschuß für die Rheinlande bestimmt.

Der Beschuldigte kann jedoch auf seinen Antrag vor ein alliiertes Militärgericht, das seinen Sitz in den Rheinlanden hat, gebracht werden. Der Hohe Ausschuß für die Rheinlande bezeichnet das Gericht und überträgt die Sache an das Gericht.

b) Die Strafen, die wegen einer der in den vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Straftaten verhängt worden sind, werden unter den im Artikel I, 2a bezeichneten Bedingungen vollstreckt.

2. Was die Personen anlangt, die durch die Regierungskommission wegen anderer Straftaten als der in den Artikeln 2 bis 4 des Dekrets vom 11. März 1920 vorgesehenen oder wegen einer damit im Zusammenhange stehenden Straftat verfolgt werden, so gehören die Sachen, die vor den bezeichneten Gerichten im Zeitpunkt der Beendigung der Regierungsgewalt der Regierungskommission anhängig sind, zur Zuständigkeit des Gerichts des Tatorts. Die Bestimmungen des Artikels 2 §§ 2, 5 und 6 des deutsch-polnischen Abkommens, betreffend die Überleitung der Rechtspflege im oberschlesischen Abstimmungsbezirke, vom 12. April 1922 finden entsprechende Anwendung.

III. Wiederaufnahme des Verfahrens

Was die Personen anlangt, die durch die von der Regierungskommission eingesetzten Gerichte wegen einer der in den Artikeln 2 bis 4 des Dekrets vom 11. März 1920 vorgesehenen Straftaten oder wegen einer damit im Zusammenhange stehenden Straftat verurteilt worden sind, so kann das Wiederaufnahmeverfahren nur mit Zustimmunge der drei alliierten Mächte eingeleitet werden, die in der interalliierten Regierungskommission für Oberschlesien vertreten sind; zuständig ist das im Artikel I, 2a bezeichnete Gericht.

IV. Gnadenmaßnahmen

Keine Gnadenmaßnahme, keine Veränderung, Aufhebung oder Kürzung der Strafen darf zugunsten von Personen, die wegen Straftaten gegen die Alliierten verurteilt worden sind, ohne das Einverständnis der drei alliierten Mächte erfolgen, die in der interalliierten Regierungskommission für Oberschlesien vertreten sind.

Wenn der Gefangene seine Strafe in einem alliierten Militärgefängnisse der Rheinlande verbüßt, so ist es Sache des Hohen Ausschusses für die Rheinlande, das auf die Gnadenmaßnahme bezügliche Verfahren einzuleiten.

V. Règlements du sort des condamnés à l'expiration des pouvoirs de la Haute Commission des Territoires Rhénans

Lorsque les pouvoirs de la Haute Commission des Territoires Rhénans prendont fin, le sort des personnes condamnées pour infraction contre les Alliés et dont la peine ne sera pas arrivée à ce moment-là à expiration, sera réglé dans les mêmes conditions que celui des personnes condamnés pour infractions commises dans les territoires rhénans, par les tribunaux auxquels la connaissance desdites infractions a été déférée par la Haute Commission des Territoires Rhénans.

V. Bestimmungen des Loses der Verurteilten bei Beendigung der Regierungsgewalt des Hohen Ausschusses für die Rheinlande

Wenn die Regierungsgewalt des Hohen Ausschusses für die Rheinlande ihr Ende nimmt, so bestimmt sich das Los der Personen, die wegen Straftaten gegen die Alliierten verurteilt worden sind und in diesem Zeitpunkt noch nicht ihre Strafe völlig verbüßt haben, nach denselben Grundsätzen wie das derjenigen Personen, die wegen der in den Rheinlanden begangenen Straftaten durch die Gerichte verurteilt worden sind, denen die Entscheidung über diese Strafe durch den Hohen Ausschuß der Rheinlande übertragen worden ist.

Das vorstehende Abkommen ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind am 7. Juli 1922 in Oppeln im Archiv der Interalliierten Regierungs- und Plebiszitkommission hinterlegt worden.

Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich. Vom 18. August 1922.

Auf Grund des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 29. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 693) wird im Einvernehmen mit dem Reichsrat verordnet:

§ 1

(1) Die äußere Ausstattung der Schuldurkunden, welche über Schulden ausgestellt sind, die gemäß § 1 des Gesetzes auf das Reich übergegangen sind, oder für die es gemäß § 5 als selbstschuldnerischer Bürge haftet, bleibt unverändert. Bei Ausstellung von Ersatzstücken für verlorengegangene, vernichtete oder beschädigte Stücke oder bei Ausstellung von neuen Stücken anläßlich der Umwandlung von Schuldbuchforderungen, bei denen die Voraussetzungen der §§ 1 oder 5 vorliegen, oder bei der Ausgabe neuer Zinsbogen müssen die für die einzelnen Schuldgattungen bestehenden Muster auch in Zukunft weiterverwendet werden.

(2) Die Staatsschuldbücher der in dem § 1 des Gesetzes genannten Länder werden nach den bisherigen Vorschriften unverändert als besondere Reichsschuldbücher weitergeführt; eine Vereinigung der in ihnen gebuchten Konten mit denjenigen des allgemeinen Reichsschuldbuchs findet nicht statt. Eintragungen in sie dürfen nur stattfinden, soweit sie die in dem § 1 des Gesetzes genannten Schulden betreffen.

§ 2

(1) Die in den §§ 1 und 5 des Gesetzes genannten Länder haben für die von ihnen neu auszugebenden Schuldverschreibungen eine solche Form der äußeren Ausstattung zu wählen, daß eine Verwechslung der neuen Stücke mit den in den §§ 1 und 5 des Gesetzes genannten Schulden ausgeschlossen ist.

(2) Für Buchschulden, die nicht zu den in dem § 1 des Gesetzes genannten Schulden gehören, sind neue Staatsschuldbücher abzulegen.

(3) Buchschulden, für die das Reich gemäß § 5 des Gesetzes als Bürge haftet, sind im Staatsschuldbuch als solche besonders kenntlich zu machen, sofern in das gleiche Staatsschuldbuch auch Buchschulden eingetragen werden, für die eine solche Haftung des Reichs nicht besteht.

§ 3

Die Vorschriften für die Verwaltung der nach dem § 1 des Gesetzes auf das Reich übergegangenen Schulden gelten, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes und

dieser Verordnung, weiter; sie können im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen im Rahmen der Landesgesetze geändert werden.

§ 4

(1) Die Verwaltung der in dem § 1 des Gesetzes genannten Schulden wird von den bisherigen Behörden unter ihrer alten Amtsbezeichnung gegen Erstattung der Verwaltungskosten durch das Reich fortgeführt.

(2) Diese Behörden sind verpflichtet, den dienstlichen Weisungen der zuständigen Reichsorgane Folge zu leisten.

(3) Die diesen Behörden angehörigen Beamten und Angestellten bleiben im Dienste ihrer Länder und den bisherigen Disziplinarbehörden unterstellt.

§ 5

(1) Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, den Schuldenverwaltungen der in dem § 1 des Gesetzes genannten Länder bezüglich der Verwaltung der Reichsschulden im Rahmen des § 4 Abs. 2 des Gesetzes dienstliche Weisungen zu erteilen und sie über Fragen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, sowie über Berichte der Reichsbeauftragten zum Bericht aufzufordern.

(2) Ihm liegt die Auswahl der im § 4 des Gesetzes vorgesehenen Reichsbeauftragten ob, wobei er in erster Linie Mitglieder und Beamte der Reichsschuldenverwaltung im Einvernehmen mit deren Präsidenten zu berücksichtigen hat.

(3) Er hat Aufgaben und Tätigkeit der Reichsbeauftragten zu bestimmen.

§ 6

(1) Die Reichsbeauftragten sind unbeschadet der ihnen erteilten Aufträge berechtigt, bezüglich der Verwaltung der auf das Reich übergegangenen Schulden an Ort und Stelle zu prüfen, ob:

1. die Verwaltung nach Maßgabe der Gesetze geführt wird;
2. die von dem Reichsminister der Finanzen getroffenen allgemeinen und besonderen Anordnungen befolgt werden;
3. der Inhalt der Verwaltungsvorschriften und die Art und Weise ihrer Anwendung zweckmäßig, die Handhabung des Dienstes sachgemäß und die Verwaltung wirtschaftlich ist.

(2) Sie sind nicht berechtigt, selbständig Ausstellungen zu machen und Weisungen zu erteilen.

(3) Die mit der Verwaltung von Reichsschulden betrauten Landesschuldenverwaltungen sind verpflichtet, ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben jede Auskunft zu erteilen und ihnen alle diese Schulden betreffenden Akten, Belege und Bücher einschließlich der Schuldbücher zugänglich zu machen. Vorschriften der Landesgesetze, wonach gewisse Teile des Verwaltungsbereichs geheimzuhalten sind, kommen ihnen gegenüber nicht zur Anwendung.

§ 7

Der Rechnungshof des Deutschen Reichs prüft die Rechnungen nach den für die Prüfung der Rechnungen des Reichs geltenden Vorschriften.

§ 8

Die Tätigkeit der Reichsschuldenkommission beschränkt sich darauf, gemäß dem § 15 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (Reichsgesetzbl. S. 129) über die Ergebnisse der Schuldenverwaltung zu berichten und bei der Rechnungsprüfung mitzuwirken.

§ 9

Die Behörden, die mit der Verwaltung von Schulden betraut sind, für die das Reich oder die in dem § 2 des Gesetzes genannten Länder die Bürgschaft übernommen haben, sind verpflichtet, dem Bürgen über die Ergebnisse der Schuldenverwaltung Bericht zu erstatten. Die Form der Berichterstattung bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils beteiligten Lande.

§ 10

Die Mittel für die Verzinsung und Tilgung der gemäß § 1 des Gesetzes auf das Reich übergegangenen Schulden werden im Reichshaushaltsplane vorgesehen und den Landesschuldenverwaltungen vom Reiche rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Berlin, den 18. August 1922.

Die Reichsregierung

Der Reichsminister der Finanzen

Dr. Hermes

Nachtrag zum Abgabentarife für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 22. Juli 1922. Vom 20. August 1922.

Auf Grund des § 8 des Abgabentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 22. Juli 1922 — Reichsgesetzbl. Teil II S. 679 — werden die Tarifsätze im § 1 I A 1 im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister im Durchschnitt um etwa 50 vom Hundert erhöht.

Es sind demnach im Durchgangsverkehre zu zahlen:

I A. von Fahrzeugen, welche vorwiegend zur gewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt sind,

1. wenn sie beladen fahren:

a)	bei einer Schiffsgröße bis zu 100 Registertonnen netto einschließlich für jede Registertonne netto	12 Mark,
b)	bei einer Schiffsgröße von mehr als 100 Registertonnen netto für die ersten 500 Registertonnen je	18 »
	für die überschießenden, bis einschließlich 750 Registertonnen netto je	21 »
	für die weiter überschießenden, bis einschließlich 1 000 Registertonnen netto je	26 »
	für die weiter überschießenden, bis einschließlich 1 500 Registertonnen netto je	30 »
	für die weiter überschießenden, bis einschließlich 2 000 Registertonnen netto je	33 »
	für die darüber hinausgehenden Registertonnen netto je	38 »

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Abgabentarifs vom 22. Juli 1922 unberührt.

Dieser Nachtrag tritt am 1. September 1922 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Bekanntmachung zu der dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 15. August 1922.

Die Angaben der Liste unter „Polen" sind geändert worden. Die Änderungen sind im Reichs-Verkehrs-Blatt Nr. 36 enthalten.

Berlin, den 15. August 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.